

Satzung des WW-LARP

§ 1

(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1) Der Verein trägt den Namen: WW-LARP (WESTERWALD-LARP).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in: 56414 Steinefrenz. Der Verein wurde am 09. September 2011 gegründet.
- 3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck des Vereins).

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die kulturelle Erhaltung der mittelalterlichen Kunst und Kultur sowie Erhalt des traditionellen mittelalterlichen Handwerks und der Lebenskultur (Schneiderei, Lederverarbeitung Kampfkunst, Improvisationstheater, Larp-Waffenbau (Nachbauten ohne waffenrechtliche Relevanz), Larp-Waffentraining, Holzhandwerk, Ess- Trinkkultur, altertümliche/s Gewandungen/ Liedgut).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsames Besuchen von Conventions und Messen, organisieren und ausrichten von Tavernenabenden in Steinefrenz, besuchen von externen Tavernenabenden, Vermittlung und Weitergabe der unter § 2 (1) aufgeführten altertümlichen Künste.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages.

§ 3a (Arten der Mitgliedschaft)

Unterschieden wird zwischen aktiven und inaktiven Mitgliedern.

§ 3b (Pflichten der Mitglieder)

Alle aktiven Mitglieder verpflichten sich aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. Vorher vereinbarte Großconventions und andere Veranstaltungen sollten irgend möglich gemeinsam von den aktiven Mitgliedern besucht werden.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- 3) a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der

Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 (Stimmrechte und Wählbarkeit)

- 1) Stimmberechtigt in Versammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 2) Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 6a (Rechtsmittel)

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss aus dem Verein (§§ 3 (1), 4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Der Vorstand)

- 1) Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden.

- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Schriftführer
 - b) dem Schatzmeister.¹

- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Die gewählte Person darf nur ein Amt innehaben.

§ 9 (Amtsdauer des Vorstands)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 (Beschlussfassung des Vorstands)

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch, unter Angabe von Ort, Zeit und Datum der Sitzung sowie der Tagesordnung, einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Werktagen einzuhalten.

- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der

¹

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3) Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

4) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Ergebnisprotokoll zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung zur Beschlussfassung erklären.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr mindestens ein Mal durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 (Die Mitgliederversammlung)

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 (Die Einberufung der Mitgliederversammlung)

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung und im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wallmerod unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

(Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3) Die Art der Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen nach dem Additionsverfahren. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Hier entscheidet die einfache Mehrheit.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer

zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15

(Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16

(Außerordentliche Mitgliederversammlungen)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17

(Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung)

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 14(5) festgelegte Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall,

dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Krebsstation des Kemperhofes, Koblenz zu.

Diese Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung am 09.09.2011 errichtet.

Name	Vorname	Unterschrift
1)		
2)		
3)		
4)		
5)		
6)		
7)		
8)		
9)		
10)		
11)		
12)		
13)		
14)		